



IN DIESER AUSGABE

1. Förderungsmaßnahmen und Beiträge zu Smart-working-Investitionen

1

Förderungsmaßnahmen und Beiträge zu Smart-working-Investitionen

Für MwSt.-Subjekte

Das Gesetzesdekret Nr. 18/2020 („Cura Italia“) sieht keine spezifischen Maßnahmen für Smart-working-Investitionen vor; wir verweisen jedoch darauf, dass Gesellschaften, Betriebsstätten und Freiberufler verschiedene Förderungsmaßnahmen und/oder Beiträge für das Geschäftsjahr 2020 in Anspruch nehmen können. Diese Maßnahmen können interessant sein, da mit Dekret des Ministerpräsidenten, unterzeichnet am 01.04.2020, die bestehenden Maßnahmen zwecks Eindämmung des Corona-Virus bis zum 13.04.2020 verlängert worden sind.

1.1 Steuerguthaben für neue erworbene Anlagegüter für das Smart-working

Es kann ein Steuerguthaben in Höhe von 6% der Anschaffungskosten („Steuerguthaben“) bis zu einer Höchstausgabe von Euro 2.000.000,00 (gemäß Haushaltsgesetz 2020, siehe dazu unsere Newsletter Nr. 2/2020, Seite 6 und folgende) geltend gemacht werden; das Steuerguthaben kann daher den Höchstbetrag von Euro 120.000,00 nicht überschreiten. Das Steuerguthaben kann insbesondere für alle neuen Anlagegüter beantragt werden, welche im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2020 erworben werden und

welche einen Abschreibungssatz von über 6,5% aufweisen. Ausgeschlossen hiervon sind hingegen Fahrzeuge und Immobilien.

Das Steuerguthaben kann ab dem Jahr 2021 im Modell F24 in 5 gleichbleibenden Jahresraten mit anderen Steuern verrechnet werden.

In der Folge eine beispielhafte aber nicht vollständige Auflistung einiger Güter, die – im gegenwärtigen Zeitraum des Smart-working – unter die genannte Begünstigung fallen:

- Telefone – Steuerguthaben von 6% der Anschaffungskosten;
- Computer – Steuerguthaben von 6% der Anschaffungskosten;
- Computerzubehör – Steuerguthaben von 6% der Anschaffungskosten.

Keine Steuerbegünstigungen stehen hingegen für den Ankauf von immateriellen Vermögenswerten zu, die im gegenwärtigen Zeitraum des Smart-working besonders gebraucht werden, wie z.B. private virtuelle Netzwerke (sog. VPNs), Installationen von Buchhaltungssoftware zur Nutzung im Home Office, Software für Videokonferenzen oder für sonstige ähnliche immaterielle Anlagegüter zu.

Wir merken an, dass die Gesetzesbestimmung, laut welcher das vorher genannte Steuerguthaben von 6% Anwendung findet, in allen Unterlagen und Einkaufsrechnungen spezifisch angeführt werden muss (wie z.B. "Anlagegüter für welche das Steuerguthaben gemäß Art. 1 Absätze 184-197, Gesetz 160/2019, zusteht"). Alle entsprechenden Unterlagen (wie z.B. Rechnungen, Zahlungsbelege, usw.) müssen zwecks Nachweises der getragenen Kosten vorliegen und archiviert werden.

1.2 Öffentliche Zuwendungen seitens der Region Lombardei

Zusätzlich zu der vorher genannten Begünstigung können Unternehmen die Möglichkeit in Betracht ziehen, an der öffentlichen Ausschreibung der Region Lombardei zur Umsetzung von Smart-working-Plänen teilzunehmen.

Dabei müssen die Gesellschaften/Unternehmen/Kanzleien, die an dieser Ausschreibung bzw. den diesbezüglich vorgesehenen Beiträgen interessiert sind: (i) in die zuständige Handelskammer eingetragen sein; (ii) mehr als drei Angestellte haben; (iii) mindestens eine operative Geschäftsstelle in der Region Lombardei haben und (iv) bisher über keinen geregelten Smart-working-Plan verfügen. Die Begünstigung ist für diejenige Unternehmen bestimmt, die beabsichtigen, einen geregelten Smart-working-Plan zu erstellen, um das Wohlergehen und die Produktivität ihrer Angestellten zu fördern.

Die Begünstigung betrifft insbesondere die Kosten im Zusammenhang mit der Einsetzung und der Umsetzung des Smart-working-Plans, einschließlich des Erwerbs von diesbezüglicher

technologischer Ausrüstung. Der regionale Beitrag wird auf Basis der Anzahl der Angestellten des Unternehmens berechnet, laut folgender Kriterien:

Anzahl Angestellte	Beitrag insgesamt (Euro)
Von 3 bis zu 10	7.500,00
Von 11 bis zu 20	10.500,00
Von 21 bis zu 30	15.000,00
Mehr als 30	22.500,00

Der Antrag mit der diesbezüglichen Dokumentation kann auf der Plattform der Region unter der Adresse www.bandi.servizirl.it, ab 2. April 2020, 12:00 Uhr, bis zur Ausschöpfung der bereitgestellten Mittel, und in jedem Fall innerhalb spätestens 15. Dezember 2021, 17:00 Uhr, eingereicht werden.

Weiterführende Hinweise finden Sie auch im Internet unter dem folgenden Link: <https://www.fse.regione.lombardia.it/wps/portal/PROUE/FSE/Bandi/DettaglioBando/Agevolazioni/avviso-smart-working>

Gerne stehen Ihnen unsere Berater für weitere Klärungen/Fragen dazu zur Verfügung.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

